

Österreichisches Statistisches Zentralamt

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1033 Wien
Tel. 6628-0*, Fernschreiber 01 32600

Abteilung 1
Bevölkerungsstatistik

1/SN-36/ME

Zahl: 19052/0-1/83

Sachbearbeiter: ORat Dr. Gisser
Klappe: 7279

An die
Kanzlei des
Präsidenten des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	97 -GE/19.83
Datum:	29. DEZ. 1983
Verteilt	1984 -01- 2 <i>frasser</i>

Betr.: Meldewesen; Meldegesetz-
novelle 1984; Begutachtung

Dr. Gisser

Das Österreichische Statistische Zentralamt beehrt sich,
25 Exemplare seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Betreff zu übermitteln.

Wien, am 22. Dezember 1983

Der Präsident:

Dr. Schmidl

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

T. Hubig

Österreichisches Statistisches Zentralamt

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1033 Wien
Tel. 6628-0*, Fernschreiber 01 32600

Abteilung 1
Bevölkerungsstatistik

Zahl: 19052/0-1/83

Sachbearbeiter: ORat Dr. Gisser
Klappe: 7279

An das

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Postfach 100
1014 W i e n

Betr.: Meldewesen; Meldegesetz-
novelle 1984; Begutachtung

Bezug: BMI GZ 48000/36-II/13/83

Das Österreichische Statistische Zentralamt beehrt sich, zum Entwurf der Meldegesetznovelle 1984 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Fremdenverkehrsstatistik

Auf dem Gästebuchblatt wäre oben ein Feld "Betriebsnummer" vorzusehen. Die Worte "und Kennzahl" bei "Name des Beherbergungsbetriebes" wären zu streichen. Das Eintragungsfeld für die Postleitzahl wäre zu umranden. Diese formalen Adaptierungen des Gästebuchblattes sind auf den Durchschlägen (Statistische Meldeblätter) bereits in Verwendung.

2. Wanderungsstatistik

Die Novelle sollte zum Anlaß genommen werden, in Österreich endlich eine laufende Wanderungsstatistik einzuführen. Hier können jedoch nur die Grundgedanken und noch keine Detailformulierungen vorgelegt werden.

2.1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, ähnlich wie in anderen demokratischen Staaten Europas (insbesondere in der BRD)

./.

eine auf den Daten des Meldewesens beruhende Wanderungsstatistik einzurichten. Die Österreichische Raumordnungskonferenz hat in ihrer 10. Sitzung am 26. Juni 1979 unter Tagesordnungspunkt 2.1 grundsätzlich die Einführung einer Österreichischen Wanderungsstatistik als eine der wichtigsten Datengrundlagen für raumwirksame Entscheidungen befürwortet. Unmittelbar vor dem Erhalt des gegenständlichen Gesetzentwurfes hat das Österreichische Statistische Zentralamt in einem Schreiben an den Bundesminister für Inneres (ho. Zahl 12.024/0-1/83) erneut um die Prüfung dieses Vorhabens gebeten.

- 2.2. Konkret geht es darum, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt die Zu- und Abwanderungen (Verlegungen des Hauptwohnsitzes) mitzuteilen, damit die Wandervorgänge im Bundesgebiet und über die Staatsgrenze laufend beobachtet und die Bevölkerungszahlen der Länder und Gemeinden bundeseinheitlich aktualisiert werden können (z.B. für Zwecke des Finanzausgleichs). Prinzipiell sind zwei Arten der Datenübermittlung möglich: Individualdaten (Meldezettelkopien, ADV-Datensätze) und aggregierte Daten (von den Meldebehörden auszufüllende Tabellen).
- 2.3. Welche Methode der Datenübermittlung auch gewählt wird, stets wäre die Erfassung des Hauptwohnsitzes die Grundvoraussetzung für die Statistik, da sie wie die Volkszählung und die Wähler-evidenz auf dem Prinzip der Einmalzählung einer Person basieren müßte. Daher ist der Wegfall des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" abzulehnen.

Es erscheint im Gegenteil auch für die nichtstatistischen Zwecke des Meldewesens von Vorteil, zusätzlich den Begriff "Hauptwohnsitz" (oder "Hauptwohnung" wie in der BRD) einzuführen und eine Neuordnung der Wohnsitzdeklaration nach folgendem Konzept vorzunehmen:

- a) ordentlicher Wohnsitz als Hauptwohnsitz
- b) ordentlicher Wohnsitz, aber nicht der Hauptwohnsitz
- c) nicht als ordentlicher Wohnsitz qualifizierte Unterkunft.

Zu a): Der Hauptwohnsitzbegriff wäre die Grundlage für die Einmalzählung in der Wählerevidenz für Bundeswahlen, bei der Volkszählung und in der laufenden Wanderungsstatistik. In diese Richtung gehen auch die Empfehlungen des Europarates zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe "Wohnsitz" und "Aufenthalt" (vgl. Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 1974, Nr. 6, Seite 144-151).

Zu b): Damit würde dem Konzept des "weiteren ordentlichen Wohnsitzes" der Jurisdiktionsnorm, der Landesbürgerschaftsgesetze und der Wählerevidenzen für Landes- und Gemeindevahlen Rechnung getragen.

- 2.4. Aus der Sicht der Bundesstatistik ist der geplante Aufbau eines zentralen Melderegisters beim Bundesministerium für Inneres zu begrüßen. Die Beschränkung der Auskunftserteilung auf die im § 11a Abs.2 des Entwurfes genannten Zwecke ist jedoch nicht einzusehen. Vielmehr wäre unter Bezug auf § 7 Abs.1 Z.5 des Datenschutzgesetzes auch die Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt für statistische Zwecke zu statuieren.
- 2.5. In Anbetracht des geplanten stufenweisen Aufbaues des zentralen Melderegisters wäre vorzusehen, daß jene Meldebehörden, welche die Meldedaten nicht automationsunterstützt verarbeiten, die für die Wanderungsstatistik benötigten Angaben in periodischen Abständen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt auf herkömmliche Weise mitzuteilen haben (Meldezettelkopien oder Tabellen).
- 2.6. Um den sich ändernden Voraussetzungen und Erfordernissen besser Rechnung tragen zu können, erscheint es zweckmäßig, Teile des Gesetzes, zumindest die Gestaltung der Formulare und die Konkretisierung von Mitteilungspflichten, in einer Durchführungsverordnung zu regeln.

Wien, am 22. Dezember 1983

Der Präsident:

Beilage

Dr. Kainz

